

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Teil 1: Verweis auf geltendes Thüringer Recht

Es wird auf die Regelungen der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 31.03.2021 in der Fassung der Änderung vom 01.06.2021 in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.

Teil 2: Neufassung Allgemeinverfügung der Stadt Jena

Der Oberbürgermeister der Stadt Jena ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1, 3 und 6, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und 31 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 36 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in der jeweils gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung an, die an die Stelle der Allgemeinverfügung der Stadt Jena vom 17.05.2021 tritt:

I. Weitergehende Anordnungen zur ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO

1. Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO)

Zur Glaubhaftmachung der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit aus gesundheitlichen Gründen gemäß § 6 Abs. 6 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ist ein schriftliches ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

Das ärztliche Zeugnis muss mindestens den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthalten; im Falle der Vorlage bei zuständigen Behörden muss es zusätzlich konkrete Angaben beinhalten, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist. Die zur Kontrolle befugten Verantwortlichen haben Stillschweigen über die erhobenen Daten zu bewahren und sicherzustellen, dass die Kenntnisnahme der Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Sofern im Einzelfall eine Dokumentation der Befreiung von der Tragepflicht erforderlich ist, darf die Tatsache, dass das ärztliche Zeugnis vorgelegt wurde, die ausstellende Ärztin oder der ausstellende Arzt sowie ein eventueller

Gültigkeitszeitraum des ärztlichen Zeugnisses in die zu führenden Unterlagen aufgenommen werden; die Anfertigung einer Kopie des ärztlichen Zeugnisses ist nicht zulässig. Die erhobenen Daten dürfen ausschließlich zum Zweck des Nachweises der Einhaltung bereichsspezifischer Hygieneregeln genutzt werden. Die Aufbewahrung und Speicherung der erhobenen Daten hat unter Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Die erhobenen Daten sind umgehend zu vernichten oder zu löschen, sobald sie für den zuvor genannten Zweck nicht mehr erforderlich sind.

- a) Ergänzend zu § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO gilt für Ärzte, Therapeuten, einschließlich deren Personal bei gesichtsnahen Behandlungen (wie insbesondere zahn- oder augenärztlichen Maßnahmen) die Verpflichtung, eine FFP2-Maske oder FFP3-Maske jeweils ohne Ausatemventil zu tragen.
- b) Ergänzend im gesamten Stadtgebiet für:
 - aufgrund der Marktsatzung festgesetzte Wochenmärkte,
 - nach der StVO ausgewiesene Haltestellenbereiche (Zeichen 224), sofern sich dort mindestens eine weitere Person aufhält, die nicht zum eigenen Haushalt gehört.

2. Hochschulbetrieb

Der Präsenzbetrieb ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Erforderlich hierfür ist ein an den jeweiligen Bereich angepasstes Infektionsschutzkonzept nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, das vom Hygienebeauftragten der jeweiligen Einrichtung oder einem anderen dafür bestimmten Verantwortlichen innerhalb angemessener Frist zu bestätigen ist. Hierbei sind unaufschiebbare praktische Bildungsabschnitte oder Forschungsarbeiten, die besondere Labor- oder Arbeitsräume erfordern, sicherzustellen. Dies gilt auch für die Nutzung von wissenschaftlichen Bibliotheken. Ebenso sind notwendige Prüfungen zu ermöglichen.

3. Regelungen für ansteckungsverdächtige Personen

Personen, die innerhalb der letzten 7 Tage Krankheitssymptome (akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenen Schnupfen oder Husten) aufgewiesen haben oder diese aktuell noch aufweisen, dürfen während des Vorliegens der Symptome und für die Dauer von 7 Tagen nach der letzten Symptomatik keine Geschäfte bzw. Verkaufsstellen, Betriebs- und Diensträume, Gaststätten und Beherbergungsbetriebe, geöffnete Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Beförderungsmittel des öffentlichen Personenverkehrs sowie medizinische Einrichtungen (soweit dies nicht aufgrund Behandlungsbedürftigkeit erforderlich ist) betreten. Dies gilt nicht, wenn eine SARS-CoV-2-Infektion labordiagnostisch mittels PCR-Test ausgeschlossen worden ist.

II. Außerkrafttreten, Geltung und Bekanntgabe

1. Die Allgemeinverfügung vom 17.05.2021 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis einschließlich zum 30.06.2021.
3. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena einzulegen.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Hinweise:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen.

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann bei der Stadt Jena, Fachdienst Recht, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 01_06 (1. OG) – nach telefonischer Vereinbarung – während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr eingesehen werden.

Die Begründung kann ferner unter [jena.de/corona](https://www.jena.de/corona) eingesehen werden.

UnternehmerInnen können sich für weitere Informationen an [jenawirtschaft.de/coronahilfe](https://www.jenawirtschaft.de/coronahilfe) wenden.

Jena, den 03.06.2021

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

Dr. Thomas Nitzsche
Oberbürgermeister

Siegel